



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 17.03.2021
Beginn: 16:30 Uhr
Ende: 19:55 Uhr
Ort: im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes
Traunstein (Raum A 1.34, 1. Stock)

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Hümmer, Dr. Christian

CSU

Baur, Konrad bis 19.40 Uhr
Kaiser, Andreas
Maier, Andrea
Namberger, Stefan bis 19.00 Uhr
Schneider, Nikolaus
Schreiber, Simon
Schulz, Karl bis 19.15 Uhr/ab 19.25 Uhr
Wassermann, Rolf
Zillner, Hans

Bündnis 90 / Die Grünen

Lutzenberger, Ursula
Mandl, Helga
Mörtl-Körner, Walburga 2. Bürgermeisterin
Nepper, Patrick, Dr.
Rausch, Valentin
Schott, Wilfried
Stadler, Thomas

SPD/Die Linke

Bödeker, Nils
Forster, Peter
Holl, Denis
Sattler, Robert
Stockinger, Monika

UW

Haider, Ernst
Kaiser, Josef 3. Bürgermeister
Lay, Ursula

Steinberger, Tobias

Traunsteiner Liste

Hoernes, Ulrike
Steiner, Simon

Initiative Traunstein e.V.

Osenstätter, Georg

Schritfführer/in

Scherner, Andrea

Verwaltung

Burghartswieser, Maximilian
Dendorfer, Reinhold
Glaßl, Bernhard
Hagenauer, Richard
Hechfellner, Klaus
Prans, Andreas
Resch, Christina
Rupprich, Marion
Schmid, Florian
Schneider, Eva
Spiegelsberger, Gerhard
Westermeier, Carola

Presse

Reiter, Klara	Traunsteiner Tagblatt
Weichold, Tanja	OVB

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Thaler, Isabelle	entschuldigt (berufliche Gründe)
------------------	----------------------------------

Initiative Traunstein e.V.

Deckert, Susanne	entschuldigt (berufliche Gründe)
------------------	----------------------------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben des Oberbürgermeisters
- 2 Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 190/15 der Gemarkung Wolkersdorf an der Schmidhamer Straße; Billigungs- und Auslegungsbeschluss **2021/054**
- 3 Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1190 der Gemarkung Kammer im Ortsteil Neuhausen; Satzungsbeschluss **2021/051**
- 4 Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 959 der Gemarkung Traunstein an der Schierghoferstraße / Wolkersdorfer Straße im Verfahren nach § 13 a BauGB **2021/053**
- 5 Städtische Kläranlage Traunstein; Optimierung der Nachklärbecken mit Zulauf- und Rückschlammverteilung - Vergabe der Ingenieurleistung **2021/018**
- 6 Städtische Kläranlage Traunstein: Errichtung eines Feinrechens und Erneuerung des Sandfangräumers mit Nachrüstung eines Sandwäschers **2021/036**
- 7 Bestellung eines Kassenverwalters und seines Stellvertreters **2021/040**
- 8 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019; Prüfbericht und Empfehlung zur Feststellung der Jahresrechnung an den Stadtrat **2020/259**
- 9 Empfehlung zur Benennung einer Stellvertretung für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses an den Stadtrat **2020/260**
- 10 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04. Februar 2021
- 11 Anfragen und Wünsche - öffentlich -

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bekanntgaben des Oberbürgermeisters

Keine Bekanntgaben.

TOP 2 Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 190/15 der Gemarkung Wolkersdorf an der Schmidhamer Straße; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

einstimmig beschlossen dafür: 29 dagegen: 0 anwesend: 29

1. Der Stadtrat nimmt das Ergebnis der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung voll inhaltlich zur Kenntnis und würdigt dieses wie folgt:
 - 1.1 SG Stadtentwässerung
Mit dem Vorhabenträger wurde mittlerweile eine Lösung zum Thema Erschließung erarbeitet. Die Maßnahme ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und im Durchführungsvertrag verankert.
 - 1.2 SG Straßenbau
Mit dem Vorhabenträger wurde mittlerweile eine Lösung für den Ausbau in der für den zu erwartenden Verkehr ausreichenden Breite abgestimmt.
 - 1.3 Stabstelle Strategie, nachhaltige Stadtentwicklung und Klimaschutz
Die Stellungnahme mit dem Wunsch nach einer Regelung zu einer Dach- und Fassadenbegrünung wird zur Kenntnis genommen. Eine extensive Begrünung der zulässigen Flachdächer wird im Bebauungsplan vorgeschrieben. Da für das konkrete Vorhaben die Weiternutzung einer andernorts nutzlos gewordenen Halle vorgesehen ist, kann aus Gründen der Standsicherheit ein generelles Gebot zur Dachbegrünung auch auf geneigten Dächern nicht in Betracht gezogen werden. Eine Fassadenbegrünung ist sowohl am Betriebsgebäude als auch am Betriebsleiterwohnhaus vorgesehen. Da deren qualitative und quantitative Ausgestaltung noch nicht festgelegt werden kann, wird die Fassadenbegrünung als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen
 - 1.4 Regierung von Oberbayern
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Belangen von Natur und Landschaft sowie des Lärmschutzes wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden in der weiteren Planung Rechnung getragen.
Eine Planänderung ist nicht veranlasst.
 - 1.5 Gemeinde Grabenstätt
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wenngleich nach § 2 Abs. 2 BauGB die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, steht hier eine ausgereifte Planung für ein dringendes Vorhaben auf der einen Seite, einer Absichtsbekundung auf der anderen Seite gegenüber. Inwieweit die Planungsabsicht der Gemeinde Aussicht auf Verwirklichung haben ist derzeit nicht abschätzbar. Im Übrigen steht die vom Bebauungsplan vorgesehene gewerbliche Nutzung auch einem Gewerbegebiet auf dem Ge-

biet der Gemeinde Grabenstätt nicht grundsätzlich entgegen. Daher wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans das Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB nicht verletzt. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

1.6 Landratsamt Traunstein – Immissionsschutz- und Abfallrecht

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch das Sachverständigenbüro Hooch & Partner, Landshut, mit Datum vom 08.03.2021 ein schalltechnisches Gutachten erstellt.

Dabei wurden Lärmprognoseberechnungen zur Beurteilung der Geräuschemissionen durchgeführt, die durch den im Geltungsbereich vorgesehenen Garten- und Landschaftsbaubetrieb an den bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld zu erwarten sind. Die prognostizierten anlagenbezogenen Beurteilungspegel wurden mit den im Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 genannten Orientierungswerten bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen, um zu überprüfen, ob der Untersuchungsbereich der vorgesehenen Nutzungsart zugeführt werden kann, ohne die Belange des Lärmimmissionsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung zu verletzen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass kein lärmimmissionsschutzfachlicher Konflikt zwischen der geplanten gewerblichen Nutzung und den bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen im Planungsumfeld zu erwarten ist. Da die im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Betriebstätigkeiten ausschließlich während der Tagzeit stattfinden werden, ist ein Nachtbetrieb zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ausgeschlossen.

Des Weiteren wurden Schallausbreitungsberechnungen zur Prognose der Lärmimmissionen durchgeführt, die im Geltungsbereich der Planung bzw. insbesondere am geplanten Betriebsleiterwohnhaus durch die nordöstlich des Plangebiets bestehenden Gewerbebetriebe hervorgerufen werden. Ziel dabei war es, den Nachweis zu führen, dass der Anspruch der geplanten schutzbedürftigen Nutzung auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu keiner Einschränkung der praktizierten Betriebsabläufe oder gar zu einer Gefährdung des Bestandsschutzes dieser Betriebe führen kann. Die prognostizierten Beurteilungspegel wurden mit den im Beiblatt 1 zu Teil 1 der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet genannten Orientierungswerten verglichen. Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass das Heranrücken der schutzbedürftigen Nachbarschaft die praktizierten Betriebsabläufe der benachbarten gewerblichen Nutzungen nicht einschränkt bzw. gefährdet. Die vorliegende Bauleitplanung führt somit zu keiner unzulässigen Konfliktverlagerung auf ein nachgelagertes Genehmigungsverfahren. Die Schallschutzziele im Städtebau sind als erfüllt anzusehen.

1.7 Landratsamt Traunstein – Naturschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Eingriffsbereich wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde neu definiert. Alle Minimierungsmaßnahmen wurden dabei einbezogen und die Eingriffsfläche neu ermittelt. Der Ausgleich wird in ausreichendem Umfang nachgewiesen.

Das zu verwendende Saatgut wird benannt.

Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden erarbeitet und dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt.

Im Umweltbericht wird das Kapitel „Tiere“ in ausreichendem Umfang abgearbeitet.

Die Satzung wird dahingehend ergänzt, dass für die Maßnahmen 11.3-11.9 Artenschutzrecht (neue Nummerierung: V3-V6 und CEF1-CEF4) von einem ökologisch geschulten Fachplaner Durchführungsprotokolle anzufertigen und diese der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln sind.

Darüber hinaus ist eine Planänderung nicht veranlasst.

1.8 Landratsamt Traunstein – Kreisstraßenverwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Kreisstraße von Erschließungsmaßnahmen betroffen sein wird, erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung der Stadt Traunstein mit der Kreisstraßenverwaltung.

Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

1.9 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich beim Plangebiet überwiegend um wiederverfüllte Kiesabbauflächen handelt, dürfte mit Bodendenkmälern kaum zu rechnen sein. Vorsorglich wird dennoch ein Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG in den Bebauungsplan aufgenommen.

Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

1.10 Wasserwirtschaftsamt

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zum Grundwasser wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung mit Trinkwasser kann durch Anschluss an das ausreichend leistungsfähige städtische Trinkwassernetz sichergestellt werden.

Die Gefahren durch Sturzfluten infolge von Starkniederschlägen dürften im Plangebiet nicht sehr hoch einzuschätzen sein, da weder ein Oberflächengewässer in der Nähe vorhanden ist, noch die Oberflächenneigungen in der Umgebung besonders hoch sind. Es wird im Weiteren vielmehr darauf zu achten sein, dass durch die Wiederverfüllung der angrenzenden Flächen keine für das Plangebiet ungünstigen Verhältnisse entstehen.

Das Schmutzwasser wird durch Anschluss an die städtische Kanalisation beseitigt.

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG zur Versickerung von Niederschlagswasser durch den Vorhabenträger gestellt. Die Planung hierzu wird laufend mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abgestimmt. Der Antrag wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans gestellt. Von einer Darstellung des Entwässerungskonzepts im Bebauungsplan wird daher abgesehen.

Der Hinweis auf die für die Entsorgung des vorhandenen Z.1.1-Auffüllmaterials einzuhaltenen Bestimmungen wird zur Kenntnis genommen. Erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sind nicht bekannt.

Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

1.11 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um eine wiederverfüllte Kiesgrube, bei der es keinen Rekultivierungsplan gibt. Der Grundsatz B V 6.4.1.G im Regionalplan besagt, dass die Art der Folgenutzung für jedes Abbaugelände in einem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt werden soll.

Die neue Planung kann als Nachfolgeplanung der Kiesgrube angesehen und der derzeitige Zustand als Ausgangslage betrachtet werden. Ein bisher nicht geforderter Ausgleich für den Kiesabbau kann nicht nachträglich dem neuen Grundstücksbesitzer auferlegt werden.

Artenschutzrechtliche Belange werden in der Bebauungsplanung erfasst und in ausreichendem Umfang abgearbeitet. Durch die Art und Weise der Anlage der Ausgleichfläche sind durchaus ausreichend große Offenstandorte, Sonnenplätze und sonnige Wasserstellen gesichert.

Von den flachen Wasserstellen waren nur zwei mit Laich der Gelbbauchunke belegt. Die Anlage einer 100 qm großen Flachwassermulde innerhalb der Ausgleichfläche wird daher als ausreichend angesehen.

Zur Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen wurden die Festsetzungen zur Außenbeleuchtung verbessert: Nächtliche Dauerbeleuchtung wird nicht gestattet und es dürfen in den Außenflächen nur insektenschonende warmweiße LED-Lampen verwendet werden. Nach oben oder seitwärts gerichtete Strahler werden untersagt.

Darüber hinaus ist eine Planänderung nicht veranlasst.

2. Nach umfassender Würdigung des Ergebnisses der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Einwendungen der Träger öffentlicher Belange billigt der Stadtrat die Auf-

stellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans einschließlich Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 17.03.2021 sowie dem Vorhabens- und Erschließungsplan samt Anlagen vom 24.02.2021.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung fortzuführen.

TOP 3	Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1190 der Gemarkung Kammer im Ortsteil Neuhausen; Satzungsbeschluss
--------------	---

einstimmig beschlossen dafür: 28 dagegen: 0 anwesend: 28

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden wie folgt gewürdigt:

Durch die Satzung soll ausdrücklich nur Baurecht für ein weiteres Gebäude geschaffen werden. Im Ortsteil Neuhausen befinden sich bereits jetzt acht Wohngebäude und nur noch ein aktiver Landwirt.

Durch die Satzung wird die baurechtliche Bewertung des Ortsteils Neuhausen nicht geändert. Neuhausen stellt weiterhin eine sogenannte Splittersiedlung im Außenbereich dar. Das geplante Wohngebäude rückt nicht näher an den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb heran, so dass keine anderweitige immissionsschutzrechtliche Situation entsteht.

2. Nach Würdigung der im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Bedenken beschließt der Stadtrat folgende

Satzung

hinsichtlich der Bebauung einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1190 der Gemarkung Kammer im Ortsteil Neuhausen

Die Stadt Traunstein erlässt gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Planteil dargestellt und umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1190 der Gemarkung Kammer.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem Lageplan sowie den nachfolgenden Bestimmungen mit Begründung.

§ 3 Baurechtliche Festsetzungen

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung wird auf maximal 130 m² festgesetzt.
- Die Wandhöhe darf maximal 5 m betragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Traunstein,
Große Kreisstadt Traunstein

Dr. Christian H ü m m e r
Oberbürgermeister

TOP 4	Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 959 der Gemarkung Traunstein an der Schierghoferstraße / Wolkersdorfer Straße im Verfahren nach § 13 a BauGB
--------------	---

einstimmig beschlossen dafür: 29 dagegen: 0 anwesend: 29

1. Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Schierghoferstraße / Wolkersdorfer Straße im Verfahren nach § 13 a BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfs des Büros plg vom 07.12.2020 einschließlich der entsprechenden Begründung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

TOP 5	Städtische Kläranlage Traunstein; Optimierung der Nachklärbecken mit Zulauf- und Rückschlammverteilung - Vergabe der Ingenieurleistung
--------------	---

einstimmig beschlossen dafür: 29 dagegen: 0 anwesend: 29

Der Stadtrat beschließt, die Ingenieurleistungen der Optimierung der Nachklärbecken an die Ingenieurgesellschaft für Abwassertechnik mbH Dr.-Ing. Steinle aus Weyarn zu vergeben.

TOP 6	Städtische Kläranlage Traunstein: Errichtung eines Feinrechens und Erneuerung des Sandfangräumers mit Nachrüstung eines Sandwäschers
--------------	---

einstimmig beschlossen dafür: 29 dagegen: 0 anwesend: 29

Der Stadtrat beschließt, die Maschinelle Ausrüstung zur mechanischen Vorreinigung wie folgt zu vergeben:

1. Los 1: Erneuerung Räumbrücke Längssandfang an die Firma J.A.G. Metallbau, 24539 Neumünster zu vergeben.
2. Los 2: Sandwäscher an die Firma Kiffer, 82299 Türkenfeld zu vergeben.
3. Los 3: Feinrechen an die Fa. Huber, 92334 Berching zu vergeben.

TOP 7 Bestellung eines Kassenverwalters und seines Stellvertreters

einstimmig beschlossen dafür: 29 dagegen: 0 anwesend: 29

Der Stadtrat beschließt, gemäß Art. 100 Abs. 2 GO

- Frau Martina Tausch zum 01.03.2021 zur Kassenverwalterin der Stadt Traunstein
- Frau Elfriede Wörfel sowie Frau Rita Stöger zu deren Stellvertreterinnen

zu bestellen.

TOP 8 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019; Prüfbericht und Empfehlung zur Feststellung der Jahresrechnung an den Stadtrat

einstimmig beschlossen dafür: 29 dagegen: 0 anwesend: 29

Die Jahresrechnung 2019 wird festgestellt.

TOP 9 Empfehlung zur Benennung einer Stellvertretung für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses an den Stadtrat

einstimmig beschlossen dafür: 29 dagegen: 0 anwesend: 29

Als Stellvertreter für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Stadtrat Peter Forster bestellt.

TOP 10 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04. Februar 2021

einstimmig beschlossen dafür: 29 dagegen: 0 anwesend: 29

Der Stadtrat genehmigt die o.g. Sitzungsniederschrift.

TOP 11 Anfragen und Wünsche - öffentlich -

zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Stadtrates findet die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates statt.